

## Informationen zum Überweisungsverkehr\*

innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten sowie Island, Lichtenstein und Norwegen

### 1. Überweisungsausgänge

#### 1.1 Ausführungsfrist

- (1) Überweisungsaufträge werden taggleich bewirkt.
- (2) Zahlungsaufträge, die in Euro oder einer Währung eines Mitgliedstaats außerhalb der Eurozone angewiesen werden, werden binnen eines Geschäftstages, an denen alle beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten bewirkt (Ausführungsfrist).
- (3) Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge können diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.
- (4) Für Überweisungen von Kreditinstituten gilt Abs. 2 nicht.

#### 1.2 Beginn der Ausführungsfrist

Bei Überweisungsaufträgen, die bis 15.00 Uhr eingegangen sind, beginnt die Ausführungsfrist mit Ablauf des Tages, an dem der Überweisungsauftrag zur Ausführung angenommen wurde. Überweisungsaufträgen, die nach 15.00 Uhr eingegangen sind, werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Zur Fristwahrung müssen außerdem:

- die zur Ausführung der Überweisung erforderlichen gesetzlichen Angaben vorliegen und
- der IBAN des Begünstigten und der BIC des Kreditinstituts des Begünstigten vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist.

#### 1.3 Entgelte

Der Überweisende trägt alle Entgelte, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird (=OUR-Überweisung).

Folgende Vereinbarungen sind daneben möglich:

- **SHARE-Überweisung=**  
Der Überweisende trägt die Entgelte bei seinem Kreditinstitut, der Begünstigte trägt die Entgelte seiner kontoführenden Bank.
- **BEN-Überweisung=**  
Der Begünstigte trägt alle Entgelte.

Als Standard bei Überweisungen bis Euro 50.000 gilt die Gebührenoption „**SHARE**“

#### 1.4 Umrechnungskurs

Die Umrechnung von Euro zu nationalen Währungen sonstiger EU-Staaten erfolgt nach dem jeweils gültigen Geld- oder Briefkurs, des von der Europäischen Zentralbank festgestellten Euro-Referenzkurses.

#### 1.5 Wertstellung

Die Belastung des Kundenkontos erfolgt mit der Valuta des Zahlungsausgangs beim Kreditinstitut.

### 2. Überweisungseingänge

#### 2.1 Umrechnungskurs

Die Umrechnung von Euro zu nationalen Währungen sonstiger EU-Staaten erfolgt nach dem jeweils gültigen Geld- oder Briefkurs, des von der Europäischen Zentralbank festgestellten Euro-Referenzkurses.

#### 2.2 Wertstellung

Die Gutschrift auf dem Girokonto erfolgt am Geschäftstag des Eingangs des Überweisungsbetrages bei dem Kreditinstitut mit Wertstellung am Tag des Zahlungseinganges bei dem Kreditinstitut.

### 3. Beschwerdemöglichkeiten

Sollten sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Überweisungen Reklamationen oder Beschwerden ergeben, so können Sie sich an unsere Innenrevision im Hause wenden. Falls die sich daraus ergebende Regulierung nicht zu Ihrer Zufriedenheit sein sollte, besteht die Möglichkeit, sich an die bei der nationalen Bankenaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg) eingerichtete außergerichtliche Schlichtungsstelle zu wenden.

---

\*EU-Richtlinie

2560/2001 vom 19. Dezember 2001